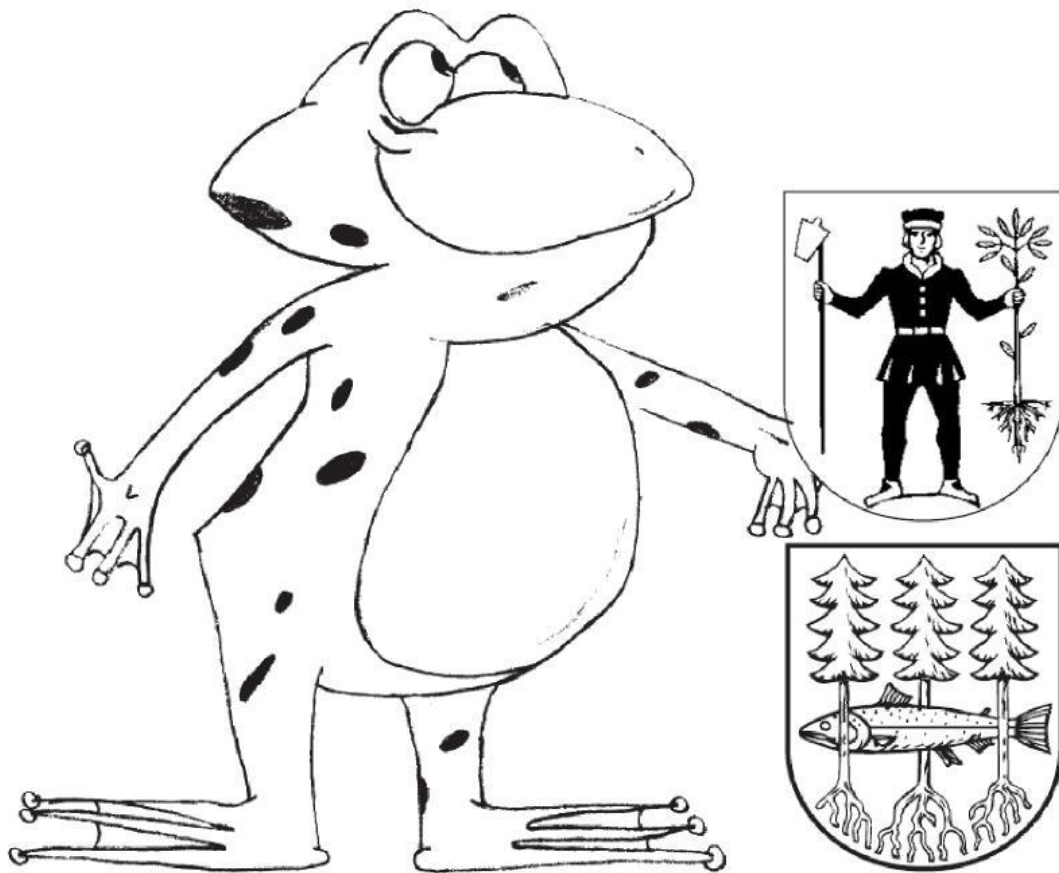




Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Satzung

DLRG Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V.



§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Städteverband Friedrichroda/Waltershausen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragenen DLRG Landesverbandes Thüringen e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen.
3. Das von ihr betreute Vereinsgebiet bildet der Städtebereich Friedrichroda und Waltershausen.
4. Der Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Stützpunkte gründen.
5. Vereinssitz ist Friedrichroda. Die Vereinsadresse ist der Wohnsitz des amtierenden Vereinsvorstandes (Vorsitzender), bis eine Geschäftsstelle eingerichtet ist. Die Gründung von Außenstellen des Vereinssitzes in anderen Orten im Vereinsgebiet bleibt davon unberührt.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Mittelverwendung, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG ist eine im Rahmen der Satzungen der übergeordneten Gliederung nach § 1 Abs. 1 selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens und des Schwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern und Sanitätern
 - Durchführung von rettungssportlichen Übungen und Wettkämpfen
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen und Katastrophen
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter auch in den Bereichen Führung/Organisation/Verwaltung
 - Planung, Organisation und Durchführung eines Wasserrettungs- und Sanitätsdienstes
 - Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelung des Rettungswachdienstes
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeiten und des kulturellen Lebens
 - Aus- und Fortbildung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätswesen
 - Beratung und Aus- und Fortbildung von Einrichtungen und Institutionen (z.B. Schulen, Firmen etc.) in Erster Hilfe, Sanitätswesen und Schwimmen/Rettungsschwimmen

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie diejenigen der übergeordneten Gliederung und die geltenden Ordnungen der DLRG insgesamt an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft erforderlich.
 2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
 3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG vertreten.
 4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragzahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
 5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon ausgenommen sind die gewählten Vertreter der DLRG Jugend. Näheres regelt die Jugendordnung.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt eines Mitgliedes
 - Streichung eines Mitgliedes
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn dieser angemahnt wurde. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung dieser oder der übergeordneten Gliederungen oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen oder wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhalten kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen (ausgenommen Zusammenkünfte der Organe)
 - Ausschluss von der Mitgliedschaft
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es amtsbezogene Unterlagen und Material an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.
10. Kein Mitglied darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 4 Jugend

1. Die DLRG- Jugend ist die Gemeinschaft aller jungen Mitglieder in der DLRG, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG dar.
3. Förderung und Unterstützung von jugendpflegerischen Aufgaben sind bindendes Ziel der Organe des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG.

§ 5 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG. Sie erlässt Richtlinien für die Tätigkeit und Arbeit innerhalb des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG. Sie behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - 1.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - 1.2 Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Tagung und Rates des Landesverbandes Thüringen der DLRG
 - 1.3 Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 - 1.4 Entlastung des Vorstandes
 - 1.5 Erlass einer Geschäfts- und Finanzordnung
 - 1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und –erweiterungen
 - 1.7 Festlegung zeitlicher begrenzter und sachbezogener Umlagen
 - 1.8 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.9 Beschlussfassung für vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 und des Vorstandes
 - 1.10 Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - 1.11 ggf. erforderliche Ergänzungswahlen
2. Wahlen gemäß Ziffer 1.1- 1.4 finden grundsätzlich alle drei Jahre beginnend mit der Jahreshauptversammlung im Jahr 2010 statt.
3. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

4. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung ist nicht möglich.
5. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Jahreshauptversammlung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich mit Tagesordnung eingeladen werden.
7. Anträge dazu müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn in der Geschäftsstelle bzw. beim Vorstand eingegangen sein.
8. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
9. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG im Rahmen dieser und der Satzung und Empfehlung der übergeordneten Gliederung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlung des Landesverbandes Thüringen der DLRG. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Wahrung der Interessen der übergeordneten Gliederung der DLRG.
 2. Den Vorstand bildet:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Technischer Leiter
- Weiterhin können gewählt werden:
5. Jugendleiter
 6. Arzt
 7. Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 8. Justiziar
 9. Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie stellen den geschäftsführenden Vorstand dar. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung, auf der die Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. Bestätigung.

5. Schatzmeister dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder wurde ein Vorstandsamt von der Jahreshauptversammlung nicht besetzt, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Beauftragung ist durch die nächste Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand beschließt.
8. Für Aufgaben, die er als notwendig erachtet, kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
9. Jede Sitzung des Vorstandes ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über den Inhalt jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Arbeitsgruppe (AG)

1. Für bestimmte Aufgaben kann die Jahreshauptversammlung oder der Vorstand des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Diese berichten dem einsetzenden Organ. Sie werden dazu durch das einsetzende Organ bestimmten Leiter einberufen und geleitet.
3. Zu jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe ist schriftlich einzuladen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den AG- Mitgliedern zuzustellen.
4. Der Vorsitzende oder seine Vertreter haben das Recht an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen teilzunehmen und dort zu sprechen. Zu jeder Sitzung ist der Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen. Über den Inhalt jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Die Arbeitsgruppe ist arbeitsfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Verhältnis zum Landesverband Thüringen

1. Der Vorstand des Landesverband Thüringen e.V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach §2 dieser Satzung dienen.
2. Vorstandsmitglieder des Landesverbandes Thüringen e.V. der DLRG sind zu den Jahreshauptversammlungen des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG fristgerecht einzuladen. Sie haben das Recht, an Sitzungen der Organe des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG teilzunehmen und dort zu sprechen.

3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind dem Landesverband Thüringen e.V. der DLRG die Unterlagen zuzuleiten, die von den dortigen Organen nach pflichtgemäßem Ermessen gefordert werden.

§ 9

Ordnungsbestimmung

1. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Fristgerechte eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft geladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Sitzung vorgelegt werden.
3. Besteht zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit eines Organs kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
4. Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn niemand widerspricht kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Das Weitere bestimmt die gültige Geschäftsordnung des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG. Existiert keine gültige Geschäftsordnung des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG gilt die der übergeordneten Gliederungen.
5. Abstimmungen leitet der Vorsitzende. Bei Wahlen gemäß §5 Abs.1 ist ein Wahlausschuss zu bilden. Das Verfahren bei Dringlichkeitsanträgen regelt die jeweilige gültige und zuständige Geschäftsordnung.
6. Wer in der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft oder in einer ihrer Gliederungen hauptamtlich beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand des Städteverbandes Friedrichroda/Walterhausen e.V. der DLRG wahrnehmen.
7. Bei Streitigkeiten innerhalb der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (Bundessatzung) ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.
8. Die Verwendung von männlichen Bezeichnungen innerhalb dieser Satzung für Funktionen usw. stellt keine Feststellung über die tatsächliche Besetzung mit Männern dar. Im tatsächlichen Sprachgebrauch ist die Bezeichnung entsprechend dem Geschlecht des Funktionsträgers anzuwenden.

§ 10

Ordnung der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft

1. Im Rahmen der Ausbildung- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung in der DLRG geregelt werden.
2. Die Finanz- und Materialwirtschaft, das Kassengebahren und die Rechnungslegung werden von der Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.
3. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG in ihrer gültigen Fassung.
5. Die laufenden Geschäfte und die Regularien bei Sitzungen der Organe des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG werden durch die gültige und zuständige Geschäftsordnung der DLRG geregelt.
6. Soweit für den Landesverband Thüringen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnung beschlossen werden, gelten diese vollinhaltlich auch für diese Gliederung.

§ 11 Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge „DLRG“ sowie die Verbandszeichen sind warenzeichenrechtlich geschützte Marken und sind für den Städteverband Friedrichroda/Walterhausen e.V. der DLRG bindend.
2. Zur Verwendung der Buchstabenfolge „DLRG“ und der Verbandszeichen werden die Regeln der Gestaltungsordnung (Handbuch Coporate Desing) des Präsidiums anerkannt und beachtet.

§ 12 Vereinszeitung, Flyer und Broschüren

1. Der Städteverband Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG kann bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstandes eine Vereinszeitung o.ä. herausgeben.
2. Die Vereinszeitung ist dann (bei Bestehen) vom Vorstand mindestens jährlich an alle Mitglieder zu versenden. Unberührt bleiben hiervon Flyer und Broschüren.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zu Beginn der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Thüringen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG kann nur in eine zu diesem Zweck mindestens 3 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen an den Landesverband Thüringen e.V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecken zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung und die Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Thüringen e.V. der DLRG.
2. Die vorstehende Satzung wurde am 11. Februar 2010 auf der Jahreshauptversammlung des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG beschlossen.
3. Sämtliche Satzungen und Satzungsänderungen des Städteverbandes Friedrichroda/Waltershausen e.V. der DLRG, die vor dieser Neufassung dieser Satzung beschlossen wurden, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Friedrichroda, 11. Februar 2010

Franziska Korn
Vorsitzende

Heike Baumbach
stellvertretende Vorsitzende

Jan Höhler
Schatzmeister